

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 4. Dezember 2024

Stellungnahme Dr. Reinmar Wolff

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts
(BT-Drs. 20/13257)**

I. Zusammenfassung	3
1. Zielsetzung und Lösungsansatz.....	3
2. Einzelregelungen	3
3. Inkrafttreten	3
II. Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland	4
1. Zielsetzung	4
2. Lösungsansatz	4
3. Gefahr der Diskontinuität	4
III. Einzelne Regelungsgegenstände des Referentenentwurfs	5
1. Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte (§ 1025 Abs. 2 ZPO-E).....	5
2. Abschluss formfreier Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr (§ 1031 ZPO-E).....	5
a. Reformbedarf.....	5
b. Reformvorschlag	5
c. Bewertung.....	6
3. Rechtskräftige Entscheidung über die Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 2 ZPO (§ 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)	7
4. Schiedsrichterbestellung in Verfahren mit Streitgenossen (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E).....	7
5. Negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO).....	8
6. Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041 Abs. 2 ZPO-E).....	9
7. Mündliche Verhandlung per Videokonferenz (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E).....	10
8. Schiedsspruch als elektronisches Dokument (§ 1054 Abs. 1, 2, 5 ZPO-E mit § 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E und § 1056 Abs. 3 ZPO-E).....	10
9. Zulässigkeit von Sondervoten (§ 1054a ZPO-E)	11
10. Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E mit § 1056 Abs. 3 ZPO-E).....	11
11. Beginn der Aufhebungsantragsfrist (§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E).....	11
12. Restitutionsantrag gegen Schiedssprüche (§ 1059a ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E).....	12
13. Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung und Zurückverweisung nach erfolgloser Vollstreckbarerklärung (§ 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E).....	13
14. Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO nur in Eilfällen	13
15. Schiedssachen vor den Commercial Courts (§ 1063a ZPO-E mit § 1062 Abs. 5 ZPO-E und § 1065 Abs. 3 ZPO-E)	13
16. Vorlage englischsprachiger Dokumente (§ 1063b ZPO-E).....	14
IV. Weiterer Regelungsgegenstand: Eilschiedsrichter	14
V. Inkrafttreten (Art. 5)	15

I. Zusammenfassung

1. Zielsetzung und Lösungsansatz

- 1 Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts (BT-Drs. 20/13257) will die Attraktivität des Schiedsstandorts Deutschland im Wege einer kleinen Reform steigern. Der Entwurf ist zu begrüßen. Er ist sorgfältig ausgearbeitet und hat zahlreiche in der bisherigen Diskussion geäußerte Anregungen aufgenommen. Er ist in der Lage, sein Regelungsziel zu erreichen und eine substantielle Förderung des Schiedsstandorts zu bewirken.

2. Einzelregelungen

- 2 Die meisten Einzelregelungen sind wie vorgeschlagen zu befürworten, so die Regelungen zur Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte (§ 1025 Abs. 2 ZPO-E, Rn. 14 ff.), zum Abschluss formfreier Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr (§ 1031 ZPO-E, Rn. 17 ff.), zur rechtskräftigen Entscheidung über die Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 2 ZPO (§ 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E, Rn. 28 f.), zur mündlichen Verhandlung per Videokonferenz (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E, Rn. 45 f.), zur Zulässigkeit von Sondervoten (§ 1054a ZPO-E, Rn. 51 ff.), zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E mit § 1056 Abs. 3 ZPO-E, Rn. 54 ff.), zum Beginn der Aufhebungsantragsfrist (§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E, Rn. 58), zum Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung und zur Zurückverweisung nach erfolgloser Vollstreckbarerklärung (§ 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E, Rn. 65 f.), zur Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO nur in Eilfällen (Rn. 67 f.) und zur Vorlage englischsprachiger Dokumente (§ 1063b ZPO-E, Rn. 77 f.).
- 3 Einige Einzelregelungen sind zu begrüßen, sollten allerdings in Teilfragen anders als vorgeschlagen gefasst werden. Dazu gehören die Regelungen zur Schiedsrichterbestellung in Verfahren mit Streitgenossen (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E, Rn. 30 ff.), zur Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041 Abs. 2 ZPO-E, Rn. 39 ff.), zum Schiedsspruch als elektronisches Dokument (§ 1054 Abs. 1, 2, 5 ZPO-E mit § 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E und § 1056 Abs. 3 ZPO-E, Rn. 47 ff.) und zu Schiedssachen vor den Commercial Courts (§ 1063a ZPO-E mit § 1062 Abs. 5 ZPO-E und § 1065 Abs. 3 ZPO-E, Rn. 69 ff.).
- 4 Ob die vorgeschlagenen Regelungen zur negativen Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO, Rn. 35 ff.) und zum Restitutionsantrag gegen Schiedssprüche (§ 1059a ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E, Rn. 59 ff.) Gesetz werden sollten, ist eine offene Frage.
- 5 Schließlich sollte eine Regelung zum Eilschiedsrichter geschaffen werden, die mit geringem Regelungsaufwand auskommen kann (Rn. 79 f.).

3. Inkrafttreten

- 6 Das Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts sollte zeitgleich mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz am 01.04.2025 in Kraft treten (Rn. 81 f.).

II. Stärkung des Schiedsstandorts Deutschland

1. Zielsetzung

- 7 Ein starker Streitbeilegungsstandort Deutschland dient Bürgern, Unternehmen und Staat gleichermaßen. Die unterschiedlichen Streitbeilegungsmechanismen stehen dabei nicht in einem Verdrängungswettbewerb. Vielmehr gilt es, ein attraktives Gesamtangebot bereitzustellen, aus dem Rechtssuchende den für ihren Streit passendsten Beilegungsmechanismus wählen können.
- 8 Ordentliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit ergänzen einander als Bausteine eines starken Streitbeilegungsstandorts. Während die Attraktivität des Gerichtsstandorts Deutschland zuletzt durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz gesteigert wurde, unternimmt es der vorliegende Gesetzentwurf, das Schiedsverfahrensrecht an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort zu stärken.

2. Lösungsansatz

- 9 Der Lösungsansatz, das bewährte deutsche Schiedsverfahrensrecht im Wege einer kleinen Reform zu modernisieren, ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine solche Reform kann nicht nur das deutsche Schiedsverfahrensrecht weiter verbessern, sondern gibt auch Gelegenheit, die internationale Aufmerksamkeit stärker auf den Schiedsstandort Deutschland zu lenken. Sie ist daher ein wichtiger Baustein in einer Gesamtstrategie zur Förderung des Schiedsstandorts.

3. Gefahr der Diskontinuität

- 10 Dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags an der öffentlichen Anhörung am 04.12.2024 trotz des Endes der Regierungskoalition festgehalten hat, ist zu begrüßen. Es ist dringend erforderlich, dass das Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wird.
- 11 Sollte der Entwurf der Diskontinuität anheimfallen, wäre die erste Revision des Schiedsverfahrensrechts seit 1998, also seit mehr als 25 Jahren, zunächst gescheitert. Für die Attraktivität des Schiedsstandorts, für seine internationale Vermarktung und seine nationale Stärkung wären das schlechte Nachrichten. Zwischen der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung des deutschen Schiedsverfahrensrechts (§§ 1025 ff. ZPO) durch das Bundesjustizministerium im Jahr 2016 und dem vorliegenden Regierungsentwurf lagen acht Jahre. Eine weitere Verzögerung kann sich der Schiedsstandort schlicht nicht leisten.
- 12 Ein weiterer Grund, der die Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs in der laufenden Legislaturperiode erforderlich macht, ist das Justizstandort-Stärkungsgesetz vom 07.10.2024. Dieses Gesetz ermöglicht es den Ländern, Commercial Courts als erstinstanzliche Senate der Oberlandesgerichte für große Zivilsachen zu errichten und sie für englischsprachige Verfahrensführung vorzusehen. Blicke das Gesetzgebungsvorhaben zur Stärkung des Justizstandorts das allein verabschiedete und fiel das Gesetzgebungsvorhaben zur Stärkung des Schiedsstandorts der Diskontinuität anheim, entstünde eine ungute Unwucht zu Lasten der Schiedsgerichtsbarkeit. Das gilt umso mehr, als in der Erstreckung der Regeln des Justizstandort-Stärkungsgesetzes zur englischsprachigen Verfahrensführung auf Schiedssachen, in der Betrauung der Commercial Courts mit diesen Verfahren und in der Verzahnung beider Angelegenheiten eine der wichtigsten Regelungen des vorliegenden Entwurfs liegt.

III. Einzelne Regelungsgegenstände des Referentenentwurfs

13 Die Einzelregelungen sind im Wesentlichen zu begrüßen.

1. Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte (§ 1025 Abs. 2 ZPO-E)

14 Einstweilige Maßnahmen eines Schiedsgerichts müssen nach § 1041 Abs. 2, 3 ZPO gerichtlich zur Vollziehung zugelassen werden, bevor sie zwangsweise gegen den Schuldner durchgesetzt werden können. Ob diese Vorschrift auch für Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte gilt, ist unklar: § 1062 Abs. 2 mit Abs. 1 Nr. 3 ZPO setzt dies voraus, aber § 1025 ZPO öffnet den Anwendungsbereich des § 1041 ZPO insoweit gerade nicht. Der Entwurf bereinigt dieses Redaktionsversehen, indem er § 1041 Abs. 2-4 ZPO für einstweilige Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte öffnet.

15 Das ist zu begrüßen. Ein wichtiges Element der Attraktivität eines Schiedsstandorts ist seine Neutralität, der wiederum die Gleichbehandlung in- und ausländischer Maßnahmen dient. Auch in der Sache besteht kein Anlass, die Vollziehbarerklärung einstweiliger schiedsgerichtlicher Maßnahmen vom Schiedsort abhängig zu machen.

16 Das Regelungsziel ist in § 1025 Abs. 2 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

2. Abschluss formfreier Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr (§ 1031 ZPO-E)

a. Reformbedarf

17 Nach geltendem Recht müssen Schiedsvereinbarungen entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein (§ 1031 Abs. 1 ZPO mit Erleichterungen in Abs. 2 und 3). Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein, die keine anderen Vereinbarungen als solche zum schiedsrichterlichen Verfahren enthalten darf (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

18 Die Formvorschriften des § 1031 Abs. 1-3 ZPO sind reformbedürftig. Der Vertragsschluss per Telegramm war schon länger aus der Mode gekommen, als die Deutsche Post den Telegrammdienst 2022 einstellte. Vor allem aber ist das Erfordernis zwischen den Parteien gewechselter Erklärungen, eine Reminiszenz an Art. II UNÜ, ein Anachronismus. So reicht es dem Wortlaut nach nicht aus, wenn beide Parteien der Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht gegenüber den Abschluss einer Schiedsvereinbarung schriftlich bestätigen, wenn der Schiedskläger den Abschluss einer Schiedsvereinbarung in der Schiedsklage anbietet und der Schiedsbeklagte dieses Angebot in der Klageerwiderung annimmt, wenn Vertragsunterlagen durch einen Dritten statt durch eine Partei übersandt werden oder wenn in Fällen des § 151 BGB die Annahme keiner Erklärung gegenüber dem Antragenden bedarf. Wie § 1031 Abs. 2 ZPO für eine Sonderfrage zeigt, sind gewechselte Erklärungen auch gar nicht erforderlich, damit § 1031 Abs. 1 ZPO seine Beweisfunktion erfüllen kann.

b. Reformvorschlag

19 Nach § 1031 ZPO-E sollen Schiedsvereinbarungen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, formfrei geschlossen werden können. Zu diesem Zweck sollen die Formvorschriften des § 1031 Abs. 1-3 ZPO ersatzlos entfallen. Die bestehenden Formvorschriften für

Schiedsvereinbarungen mit Verbraucherbeteiligung (§ 1031 Abs. 5 ZPO) sollen bestehen bleiben.

- 20 Der Bundesrat hat sich für eine Beibehaltung der bisherigen Formvorgaben ausgesprochen. Formfreie Schiedsvereinbarungen führten zu Rechtsunsicherheit und zu Streitigkeiten über Bestehen und Reichweite einer Schiedsvereinbarung. Die Bundesregierung dagegen sieht nach Prüfung keinen Anpassungsbedarf.

c. **Bewertung**

- 21 Die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, und zwar sowohl in ihrer Zielrichtung (Absenkung von Formvorschriften) als auch in ihrer Ausgestaltung, der vollständigen Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen unter gleichzeitiger Beibehaltung der Formvorgaben für Schiedsvereinbarungen unter Verbraucherbeteiligung. Die Regelung des Entwurfs entspricht dem Vorschlag der DIS in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf, der eine deutlich komplizierte Regelung vorgesehen hatte.
- 22 Der Reformgesetzgeber muss darauf bedacht sein, dass sich eine Neuregelung in das bestehende Regelungsgefüge einfügt und Wertungsbrüche mit vergleichbaren Fallgestaltungen vermeidet.
- 23 Ausgangspunkt der Diskussion muss der Grundsatz der Formfreiheit sein. Danach erkennt das Recht Willenserklärungen grundsätzlich auch dann an, wenn sie keiner bestimmten Form genügen. Steht der Vertragsschluss in Streit, ist darüber erforderlichenfalls Beweis zu erheben. Gesetzliche Formvorschriften sind demgegenüber die Ausnahme; sie setzen stets einen sie rechtfertigenden und eigens zu begründenden (Schutz-)Zweck voraus. Verfehlt ein Rechtsgeschäft die gesetzlich angeordnete Form, so bleibt ihm die Wirksamkeit versagt, auch wenn seine Vornahme unstreitig oder bewiesen ist.
- 24 Mit Blick auf den Grundsatz der Formfreiheit greift der Einwand, Formvorgaben förderten die Rechtssicherheit, zu kurz. Denn schriftliche Verträge sind stets rechtssicherer als mündliche, aber gleichwohl können etwa Kaufverträge über bewegliche Sachen gleich welchen Umfangs oder Bauverträge bis hin zu großen Infrastrukturprojekten von Rechts wegen formfrei abgeschlossen werden. Um eine Ausnahme vom Grundsatz der Formfreiheit zu rechtfertigen und einer tatsächlich geschlossenen Vereinbarung bei Formverfehlung die Wirksamkeit zu versagen, bedarf es daher stets eines besonderen Schutzbedürfnisses.
- 25 Ein besonderes Bedürfnis, das es erfordert, für die Unterwerfung unter die Entscheidung eines Schiedsgerichts gesetzlich eine Form anzuordnen, ist nicht ersichtlich. Dagegen spricht,
- dass nach dem bis 1997 geltenden Recht (§ 1027 Abs. 2 ZPO aF) Schiedsvereinbarungen für beidseitige Handelsgeschäfte keiner Form bedurften, ohne dass bekannt wäre, dass dies in nennenswertem Umfang zu Streitigkeiten über Abschluss und Reichweite von Schiedsvereinbarungen geführt hätte,
 - dass § 1031 ZPO nicht für die Aufhebung von Schiedsvereinbarungen gilt, ohne dass bekannt wäre, dass Parteien in nennenswertem Umfang behaupten, Schiedsvereinbarungen seien formfrei aufgehoben worden, und dies zu Streitigkeiten führt,
 - dass nach § 38 Abs. 1 ZPO Kaufleute Gerichtsstandsvereinbarungen formlos treffen können (flexibler auch Art. 25 Abs. 1 S. 3 EuGVVO), ohne dass bekannt wäre, dass dies in nennenswertem Umfang zu Streitigkeiten über die gerichtliche Zuständigkeit führt,
 - dass in anderen Ländern wie Belgien, Frankreich, Luxemburg und Schweden Schiedsvereinbarungen formfrei abgeschlossen werden können, ohne dass dies

zu vermehrten Streitigkeiten über Bestand und Reichweite von Schiedsvereinbarungen führt.

- 26 Mit der Abschaffung der Formvorschrift trägt der Entwurf außerdem zur Rechtsvereinheitlichung bei und folgt guter internationaler Praxis. Hatte Art. II UNÜ 1958 noch ein strenges Formregime vorgesehen, führte bereits Art. 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes 1985, dem § 1031 Abs. 1 ZPO nachgebildet ist, zu einer deutlichen Liberalisierung der Formvorgaben für Schiedsvereinbarungen. Im Jahre 2006 veröffentlichte UNCITRAL eine überarbeitete Fassung des Modellgesetzes, die wahlweise formfreie oder erheblich formliberalisierte Schiedsvereinbarungen vorsieht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 04.12.2006 allen Staaten empfohlen, den Erlass der geänderten Artikel des UNCITRAL-Modellgesetzes wohlwollend in Erwägung zu ziehen, wenn sie ihre Gesetze erlassen oder ändern, da eine Vereinheitlichung des Rechts der Schiedsverfahren wünschenswert ist und den besonderen Erfordernissen der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Rechnung trägt.
- 27 Schließlich erschwert der Verzicht auf Formvorgaben für Schiedsvereinbarungen auch nicht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach dem UN-Übereinkommen. Art. II Abs. 1 und 2 UNÜ sieht schärfere Formvorschriften vor, Art. VII Abs. 1 UNÜ gestattet aber den Rückgriff auf anerkennungsfreundlicheres nationales Recht. Zwar ist nicht gesichert, dass Art. VII Abs. 1 UNÜ weltweit für Schiedsvereinbarungen zur Anwendung gebracht wird. Schon jetzt bleiben die Formvorschriften nach § 1031 Abs. 1-3 ZPO aber hinter Art. II UNÜ zurück, ohne dass die Anerkennung und Vollstreckung daraufhin ergangener Schiedssprüche praktische Probleme verursachen würde. Weitergehende Anerkennungsprobleme sind mit formfreien Schiedsvereinbarungen nicht verbunden.

3. Rechtskräftige Entscheidung über die Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 2 ZPO (§ 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)

- 28 Nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann bei Gericht bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden. Bestehen und Gültigkeit der Schiedsvereinbarung sind Vorfragen der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens, so dass sie nach allgemeinen Regeln nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Entscheidung bindet daher für einen anderen Rechtsstreit aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder ein nachfolgendes Aufhebungsverfahren (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a Fall 2 ZPO) nicht, wenn keine der Parteien einen Zwischenfeststellungsantrag (§ 256 Abs. 2 ZPO) stellt. § 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E stellt klar, dass ein solcher Antrag gestellt werden kann.
- 29 Ob ein echtes Bedürfnis für eine solche Klarstellung des ohnehin Geltenden besteht, mag dahinstehen. Immerhin lenkt die vorgeschlagene Regelung den Blick auf eine naheliegende Antragstellung. Wegen des rein klarstellenden Charakters der Regelung wird auch der Umstand unschädlich sein, dass sie die gleichgelagerten Fragen, ob der Gegenstand des Schiedsverfahrens der Schiedsvereinbarung unterfällt (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO) und ob er objektiv schiedsfähig ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO), nicht aufwirft. Gleiches gilt für den Umstand, dass § 1040 Abs. 3 ZPO nicht um denselben Hinweis ergänzt werden soll.

4. Schiedsrichterbestellung in Verfahren mit Streitgenossen (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E)

- 30 Im deutschen Schiedsverfahrensrecht fehlen ebenso wie im UNCITRAL-Modellgesetz Regeln zur Bestellung des Schiedsgerichts in Verfahren mit Streitgenossen. Gleichzeitig besteht seit der Dutco-Entscheidung der Pariser Cour de Cassation das Bedenken, dass die Parteien ungleich behandelt werden, wenn sich Streitgenossen auf einen Schiedsrichter einigen müssen, während die Gegenpartei ihren Schiedsrichter frei auswählen kann. Kann

das Schiedsgericht nicht ohne Gleichheitsverstoß bestellt werden, droht die Schiedsvereinbarung undurchführbar zu werden (§ 1032 Abs. 1 ZPO).

- 31 § 1035 Abs. 4 ZPO-E sieht ein dispositives Bestellungsverfahren für parteibenannte Schiedsrichter vor, das Streitgenossen zunächst Gelegenheit zur gemeinsamen Bestellung binnen Monatsfrist gibt. Im Scheiternsfalle kann jede Partei und jeder Streitgenosse die gerichtliche Benennung beantragen. Nach Anhörung der anderen Partei kann das Gericht auch den von ihr zu bestellenden Schiedsrichter bestellen, womit das Amt eines bereits bestellten Schiedsrichters endet.
- 32 Die Bestellung des Schiedsgerichts in den häufigen Fällen der Streitgenossenschaft zu regeln verdient Zustimmung. Während institutionelle Schiedsordnungen üblicherweise Regelungen für solche Fälle vorhalten, waren die Parteien von Ad-hoc-Schiedsverfahren, die keine vertragliche Vorsorge getroffen haben, bislang auf § 1034 Abs. 2 ZPO angewiesen, dessen Anwendbarkeit auf Schiedsverfahren mit Streitgenossen umstritten ist.
- 33 Die vorgeschlagene Regelung, die Art. 20 DIS-Schiedsgerichtsordnung entspricht, setzt das Regelungsanliegen sinnvoll um. Der (auch in Art. 8.3 DIS-ERGeS verfolgte) Ansatz, die Bestellung beider von den Parteien zu benennenden Schiedsrichter vorzusehen, es gleichzeitig aber nicht auszuschließen, dass sich unter den so benannten Schiedsrichtern auch der von der Gegenpartei Vorgeschlagene befindet, hätte das typischerweise erzielte Ergebnis besser abgebildet. Im Ergebnis führen beide Ansätze aber nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen.
- 34 Unglücklich ist dagegen § 1035 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 ZPO-E, wonach die andere Partei vor einer Entscheidung nach § 1035 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 ZPO-E anzuhören ist. Diese Regelung legt nahe, dass allein die andere Partei anzuhören ist. Dabei betrifft die Frage, ob nur ein Schiedsrichter oder beide zu bestellen sind, die Gleichbehandlung beider Parteien, die beide Parteien gleichermaßen betrifft und zu der auch beiden Parteien gleichermaßen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Das folgt aber bereits aus Art. 103 Abs. 1 GG; einer weiteren Wiederholung neben § 1063 Abs. 1 S. 2 ZPO bedarf es in § 1035 Abs. 4 S. 3 ZPO-E nicht. § 1035 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 ZPO-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

5. Negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO)

- 35 Nach deutschem Recht kann ein Schiedsspruch nicht aus dem Grund aufgehoben werden, dass das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint hat. Auch das UNCITRAL-Modellgesetz sieht für solche Fälle jedenfalls keinen ausdrücklichen Aufhebungsgrund vor. § 1040 Abs. 4 ZPO-E schafft einen solchen Aufhebungsgrund, den § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E eigens in Bezug nimmt.
- 36 Es ist fraglich, ob die Schaffung eines zusätzlichen Aufhebungsgrunds die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigert. Einerseits stellt ein solcher Aufhebungsgrund sicher, dass eine Streitigkeit, die die Parteien (zumindest nach Auffassung des Aufhebungsgerichts) der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen haben, auch tatsächlich von einem Schiedsgericht entschieden wird. Andererseits berührt nur eine falsch-positive, nicht aber eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts den Justizgewährleistungsanspruch der Parteien. Für eine unrichtige Ablehnung der Zuständigkeit könnten die Parteien vielmehr ebenso überprüfungsfrei an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden sein, wie sie an unrichtige Entscheidungen des Schiedsgerichts in der Sache gebunden sind.
- 37 Soll ein Schiedsspruch, der eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung trifft, aufhebbar sein, so muss dies unabhängig davon gelten, ob diesem Schiedsspruch eine Zuständigkeitsrüge vorausgegangen ist. Der Rüge bedarf es auch unter dem Gesichtspunkt nicht, dass ihr Fehlen die Berufung auf den in Rede stehenden Aufhebungsgrund präkludieren würde. Denn die Rüge nach § 1040 Abs. 2 ZPO wird stets von der Partei erhoben,

die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in Frage stellt, während die andere Partei den in Rede stehenden neue Aufhebungsgrund geltend machen würde. Die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 20/13257, S. 31) legt zwar nahe, dass der Aufhebungsgrund nicht von der Rüge abhängig sein soll. Im Wortlaut des § 1040 Abs. 4 ZPO-E spiegelt sich dieses Verständnis indes nicht wider.

- 38 Soll ein Schiedsspruch, der eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung trifft, aufhebbar sein, so wäre dies zudem in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zu regeln. Für den Regelungsstandort in § 1040 ZPO führt die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 20/13257, S. 30) an, es solle nicht der Eindruck erweckt werden, dass im deutschen Recht neue Aufhebungsgründe gegen Schiedssprüche in der Sache geschaffen werden. Genau das, nämlich einen neuen Aufhebungsgrund zu schaffen, aber unternimmt der Entwurf mit § 1040 Abs. 4 ZPO-E. Diesen Aufhebungsgrund außerhalb der Vorschrift zur Aufhebung zu regeln dient der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit des Gesetzes nicht. Bei einer Regelung in § 1059 Abs. 2 ZPO könnte zudem der Verweis des § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E auf § 1040 Abs. 4 ZPO-E entfallen. Auch das österreichische (§ 611 Abs. 2 Nr. 1 öZPO) und das schweizerische Recht (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG) haben den Aufhebungsgrund der falsch-negativen Zuständigkeitsentscheidung in ihren Katalogen der Aufhebungsgründe geregelt.

6. Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041 Abs. 2 ZPO-E)

- 39 Nach § 1041 Abs. 2 ZPO kann das Gericht die Vollziehung schiedsrichterlicher Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zulassen, sofern nicht eine entsprechende Maßnahme bei Gericht beantragt worden ist. Die Anordnungen können erforderlichenfalls abweichend gefasst werden.
- 40 Der Entwurf konkretisiert diese Regeln und setzt an die Stelle des gerichtlichen Ermessens eine gebundene Entscheidung. Der Antrag ist nur zurückzuweisen, wenn einer der in § 1041 Abs. 2 S. 3 ZPO-E genannten Gründe vorliegt, zu denen insbesondere die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO zählen. Inländische Maßnahmen werden dann aufgehoben, für ausländische wird die fehlende Anerkennungsfähigkeit im Inland festgestellt. § 1064 Abs. 1 ZPO ist entsprechend anzuwenden.
- 41 Die Zielsetzung des § 1041 Abs. 2 ZPO-E, die Gründe für die Versagung der Vollziehung einstweiliger Maßnahmen in Anlehnung an Art. 17 I des UNCITRAL-Modellgesetzes zu konkretisieren, ist zu begrüßen. Auch die Ausgestaltung des § 1041 Abs. 2 ZPO-E verdient weitgehend Zustimmung.
- 42 Angepasst werden sollte allerdings die Bezugnahme des § 1041 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 ZPO-E auf die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO. Nicht nur die Aufhebungsgründe für Schiedssprüche als Vollziehungszurückweisungsgründe für einstweilige Maßnahmen müssen entsprechend anwendbar sein, sondern ebenso auch die Regelung, welche Gründe begründet geltend gemacht werden müssen (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und welche das Gericht feststellen kann (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).
- 43 Nicht ins Gesetz übernommen werden sollten die Regelungen zur Aufhebung einstweiliger Maßnahmen von Schiedsgerichten in § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E. Einstweilige Maßnahmen inländischer Schiedsgerichte sollen aufgehoben werden, wenn der Antrag auf Zulassung ihrer Vollziehung nach S. 3 der Vorschrift zurückgewiesen wird. Es begründet eine eigentümliche Asymmetrie, wenn einerseits die durch die einstweilige Maßnahme belastete Partei kein Aufhebungsverfahren anstrengen kann, andererseits aber der Antrag auf Vollziehbarerklärung mit einer überschießenden Aufhebungsrechtsfolge im Falle der Abweisung ausgestattet wird. Soweit die Begründung des Entwurfs darauf abstellt, mangels materieller Rechtskraftwirkung nach § 1055 ZPO bestehe kein dringendes Bedürfnis für eine Aufhebung (BT-Drs. 20/13257, S. 31 f.), zeigt dies nicht auf, warum bei Abweisung des Vollziehbarerklärungsantrags eine Aufhebung erfolgen soll, obwohl es doch an einem

solchen Bedürfnis fehlt. Ein Bedürfnis, eine einstweilige Maßnahme eines Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht aufheben zu lassen, steht wegen der Aufhebungsbefugnis des Schiedsgerichts (s. § 1041 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 ZPO-E) ohnehin in Frage.

- 44 In § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E sollten außerdem die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch „in Deutschland“ ersetzt werden, um einen Gleichklang mit § 1025 Abs. 1 ZPO zu erreichen.

7. Mündliche Verhandlung per Videokonferenz (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)

- 45 Die Durchführung mündlicher Schiedsverhandlungen per Videokonferenz hat sich bewährt, erst recht in, aber auch nach der Pandemie. Stimmen alle Parteien zu, ist bereits jetzt unzweifelhaft, dass das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchführen kann. Zweifelhaft ist allerdings, ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, wenn eine Partei widerspricht.
- 46 § 1047 Abs. 2 ZPO-E schlägt eine abdingbare Regelung vor, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz vom Verfahrensermessen des Schiedsgerichts gedeckt ist. Dieses Regelungsvorhaben ist zu begrüßen und wird mit § 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

8. Schiedsspruch als elektronisches Dokument (§ 1054 Abs. 1, 2, 5 ZPO-E mit § 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E und § 1056 Abs. 3 ZPO-E)

- 47 Nach § 1054 Abs. 1 ZPO ist der Schiedsspruch schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln (§ 1054 Abs. 4 ZPO). Mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen (§ 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO).
- 48 Der Entwurf sieht vor, dass der Schiedsspruch nach Ermessen des Schiedsgerichts auch elektronisch erlassen werden kann, wenn keine Partei widerspricht. Das elektronische Dokument muss die Namen der Schiedsrichter enthalten und von ihnen qualifiziert elektronisch signiert sein (§ 1054 Abs. 1 S. 2, 3 ZPO-E). Der Entwurf lehnt sich damit an die Vorschriften über gerichtliche elektronische Dokumente (§ 130b ZPO) an. Ein solcher Schiedsspruch soll als elektronisches Dokument an die Parteien (§ 1054 Abs. 5 ZPO-E) und zur Vollstreckbarerklärung an das Gericht übermittelt werden können (§ 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E). Hat das Schiedsgericht einen elektronischen Schiedsspruch erlassen, kann jede Partei nachträglich einen Papierschiedsspruch verlangen (§ 1054 Abs. 5 S. 2 ZPO-E); das Amt des Schiedsgerichts gilt insoweit als nicht beendet (§ 1056 Abs. 3 ZPO-E).
- 49 Regelungen für elektronische Schiedssprüche sind zu begrüßen. Die bislang kaum genutzte Möglichkeit, Schiedssprüche elektronisch auszufertigen, kann den Zeitaufwand für die Unterzeichnung von Papierschiedssprüchen durch mehrere Schiedsrichter an unterschiedlichen Orten erheblich reduzieren und beseitigt in Zeiten fortschreitender Digitalisierung des Verfahrensrechts einen Anachronismus. Auch die Ausgestaltung der Regelungen zu elektronischen Schiedssprüchen verdient weitgehend Zustimmung.
- 50 Die hohen Formvorgaben für elektronische Schiedssprüche verhindern allerdings die Vollstreckbarerklärung elektronischer Schiedssprüche aus Ländern, in denen qualifizierte elektronische Signaturen nicht gängig sind. Es bietet sich an, § 1054 ZPO um eine technologieneutrale Alternative zu ergänzen, wie sie die Regelwerke der UNCITRAL in anderem Zusammenhang vorsehen. Eine solche Alternative könnte auf die hinreichende Verlässlichkeit der gewählten Form abstellen. Neben einer solchen Alternative hätten Vorschriften zum qualifiziert elektronisch signierten Schiedsspruch weiterhin ihren Sinn, weil sie eine rechtssichere und abwägungsfreie Erfüllung der Formvorgaben für elektronische Schiedssprüche ermöglichen. Die Arbeitsgruppe II der UNCITRAL arbeitet gegenwärtig

an Standards für elektronische Schiedssprüche. Deutschland könnte mit der Aufnahme einer solchen Regelung ins Gesetz zum internationalen Vorreiter werden.

9. Zulässigkeit von Sondervoten (§ 1054a ZPO-E)

- 51 Mit Beschluss vom 16.01.2020, 26 Sch 14/18, hat das Oberlandesgericht Frankfurt in einem obiter dictum Zweifel daran geäußert, ob ein Sondervotum in einem inländischen Schiedsspruch das Beratungsgeheimnis und damit den deutschen ordre public verletzt. Diese Entscheidung hat international für nachhaltige Irritationen gesorgt.
- 52 § 1054a ZPO-E gestattet den Schiedsrichtern parteidispositiv, ihre abweichende Meinung zum Schiedsspruch oder seiner Begründung in einem Sondervotum niederzulegen. Die Absicht, ein Sondervotum abzugeben, soll der Schiedsrichter in den Beratungen ankündigen (§ 1054a Abs. 2 ZPO-E). § 1054a Abs. 3 ZPO-E unterstellt das Sondervotum weitgehend den Formvorschriften für Schiedssprüche, ohne es zum Bestandteil des Schiedsspruchs zu machen.
- 53 Die gesetzliche Klarstellung, dass Sondervoten in einem inländischen Schiedsspruch das Beratungsgeheimnis und damit den deutschen ordre public nicht verletzen, ist angesichts der internationalen Auswirkungen der genannten Entscheidung zu begrüßen. § 1054a ZPO-E setzt dieses Regelungsziel sinnvoll um.

10. Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E mit § 1056 Abs. 3 ZPO-E)

- 54 Schiedssprüche werden üblicherweise nicht veröffentlicht. Nicht veröffentlichte Schiedssprüche aber tragen nicht zur Rechtsfortbildung bei und erschweren künftigen Parteien, den Ausgang ihres Verfahrens vorauszusehen. Andererseits werden Schiedsverfahren häufig gerade wegen der Möglichkeit, sie vertraulich zu führen, gewählt. So sieht etwa Art. 44 DIS-Schiedsgerichtsordnung umfassende Vertraulichkeitsregelungen vor.
- 55 Bereits nach geltendem Recht können Schiedssprüche mit Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien veröffentlicht werden. Jedenfalls im Nachhinein erteilen die Parteien ihre Zustimmung rein tatsächlich aber kaum noch. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung der DIS hat sich gezeigt, dass für weniger als 5 % der ausgewählten Schiedssprüche alle Parteien wie erbeten einer anonymisierten Veröffentlichung zugestimmt haben.
- 56 § 1054b Abs. 1 S. 1 ZPO-E gestattet die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Schiedsspruchs und eines Sondervotums in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Die Zustimmung gilt dabei im Rahmen einer Opt-out-Regelung als erteilt, wenn die Partei nicht binnen drei Monaten nach dahingehender Aufforderung des Schiedsgerichts samt Rechtsfolgenbelehrung widersprochen hat (§ 1054b Abs. 1 S. 2 ZPO-E). Diese Regeln sind parteidispositiv (§ 1054b Abs. 2 ZPO-E) und befreien nicht von weitergehenden rechtlichen Anforderungen an die Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b Abs. 3 ZPO-E). Für die Veröffentlichung des Schiedsspruchs gilt das Amt der Schiedsrichter als nicht beendet (§ 1056 Abs. 3 ZPO-E).
- 57 Der Regelungsvorschlag greift das berechtigte Interesse an Rechtsfortbildung auf, ohne die Vertraulichkeitsinteressen der Parteien zu verletzen. Seine Ausgestaltung ist gelungen.

11. Beginn der Aufhebungsantragsfrist (§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E)

- 58 § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E kodifiziert im Kern die Rechtsprechung zum Beginn der Aufhebungsantragsfrist für den Fall, dass ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 oder § 1040 Abs. 3

ZPO rechtshängig ist. Der Regelungsvorschlag ist zu begrüßen, da er die Verständlichkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts aus sich selbst heraus erleichtert.

12. Restitutionsantrag gegen Schiedssprüche (§ 1059a ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E)

- 59 Mit der Restitutionsklage nach § 580 ZPO kann ein durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen werden. Die Restitutionsklage muss spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteils erhoben werden (§ 586 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Aus § 826 BGB ergibt sich zudem nach ständiger Rechtsprechung ein Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil sowie auf Herausgabe des Titels, wenn das Urteil materiell unrichtig ist – was der Gläubiger weiß –, vom Gläubiger erschlichen wurde oder von ihm arglistig ausgenutzt wird, soweit im zuletzt genannten Fall besondere Umstände die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen.
- 60 Schiedssprüche können mit der Restitutionsklage nicht angegriffen werden. Liegen Restitutionsgründe vor, so kann der Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den ordre public aufgehoben werden. Der Reformgesetzgeber 1998 wollte auch für diese Gründe keine Ausnahme von der Aufhebungsantragsfrist nach § 1059 Abs. 3 ZPO machen, hielt sie aber für seltene Ausnahmefälle, für die das Schadensersatzrecht eine angemessene Lösung biete. Der Bundesgerichtshof dagegen lässt in Fällen des § 826 BGB Aufhebungsanträge auch nach Fristablauf noch zu.
- 61 § 1059a ZPO-E schlägt mit dem Restitutionsantrag einen zusätzlichen Rechtsbehelf vor, für den die Regelungen der Restitutionsklage hinsichtlich Restitutionsgründen (§ 580 ZPO und § 1059a Abs. 1 ZPO-E), Verurteilungserfordernis und Beweismitteln (§ 581 ZPO und § 1059a Abs. 2 ZPO-E), Hilfsnatur des Rechtsbehelfs (§ 582 ZPO und § 1059a Abs. 3 ZPO-E) sowie Frist (§ 586 ZPO und § 1059a Abs. 4 ZPO-E) in das Schiedsverfahrensrecht übertragen werden. Zudem ordnet § 1059a Abs. 5 ZPO-E an, dass mit dem Schiedsspruch auch eine etwa erfolgte Vollstreckbarerklärung aufzuheben ist. Für die Streitentscheidung nach Aufhebung verweist § 1059a Abs. 6 ZPO-E auf die Rechtsfolgen der Aufhebung nach § 1059 Abs. 4 und 5 ZPO.
- 62 Das Regelungsanliegen des § 1059a ZPO-E ist berechtigt, weil die Rechtskraft des Schiedsspruchs unter denselben Voraussetzungen überwunden werden können muss wie die eines Urteils.
- 63 Die Regelungstechnik des § 1059a ZPO-E, auf weitflächige Verweise ins allgemeine Zivilprozessrecht zu verzichten, trägt dazu bei, dass das deutsche Schiedsverfahrensrecht auch für ausländische Rechtsanwender aus sich selbst heraus verständlich ist. Der Entwurf nimmt die erforderliche Anpassung der in § 580 ZPO genannten Restitutionsgründe vor und stellt den Gleichlauf der Restitutionsgründe gegen Urteile und gegen Schiedssprüche sicher. All dies ist zu begrüßen. Der Anpassung bedürfen freilich die Einleitungsworte des § 1059a Abs. 1 ZPO-E: Die Restitutionsgründe sind nicht wie nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vom Antragsteller begründet geltend zu machen, sondern können als Teil des ordre public vom Gericht wie nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO festgestellt werden.
- 64 Gleichwohl bleibt die Frage, ob es sich empfiehlt, eine Regelung wie § 1059a ZPO-E zu schaffen. Restitutionsgründe liegen in Schiedsverfahren nur äußerst selten vor. Dann aber bietet der Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB auch bei Vorliegen von Restitutionsgründen schon heute Rechtsschutz. Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 2000 die Aufhebungsantragsfrist des § 1059 Abs. 3 ZPO für solche Fälle überwunden. Der Regelungsaufwand für § 1059a ZPO-E lässt sich auch nur sehr bedingt damit rechtfertigen, dass sich die Rechtslage damit transparent aus den §§ 1025 ff. ZPO ergibt. Denn schon bei Urteilen wird § 580 ZPO als unzureichend empfunden und in erheblichem Umfang über § 826 BGB ergänzt. Diese schadensersatzrechtliche Lösung ist gerade für den ausländischen Leser des deutschen Schiedsverfahrensrechts nicht offenkundig.

13. Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung und Zurückverweisung nach erfolgloser Vollstreckbarerklärung (§ 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E)

- 65 War ein Aufhebungsantrag gegen einen Schiedsspruch erfolgreich, kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen (§ 1059 Abs. 4 ZPO). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass diese Vorschrift entsprechend gilt, wenn der Schiedsspruch aufgrund eines erfolglosen Antrags auf Vollstreckbarerklärung aufgehoben worden ist (§ 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO). Auch ob die Schiedsvereinbarung nach Aufhebung des Schiedsspruchs wiederauflebt (§ 1059 Abs. 5 ZPO), kann nicht davon abhängen, ob der Schiedsspruch im Aufhebungs- oder im Vollstreckbarerklärungsverfahren aufgehoben wurde.
- 66 Dieses Regelungsvorhaben ist zu begrüßen und wird mit § 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

14. Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO nur in Eilfällen

- 67 Nach § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO kann der Vorsitzende des Zivilsenats ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 ZPO vollziehen darf. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf rechtliches Gehör gebietet eine Beschränkung dieser Möglichkeit zur anhörungslosen Anordnung auf Eilfälle.
- 68 Die gesetzliche Klarstellung, dass die Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 ZPO nur in Eilfällen gilt, ist zu begrüßen. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

15. Schiedssachen vor den Commercial Courts (§ 1063a ZPO-E mit § 1062 Abs. 5 ZPO-E und § 1065 Abs. 3 ZPO-E)

- 69 Das Justizstandort-Stärkungsgesetz hat es den Ländern ermöglicht, Commercial Courts als erstinstanzliche Senate der Oberlandesgerichte für große Zivilsachen zu errichten und sie für englischsprachige Verfahrensführung vorzusehen. Im Verfahren vor den Commercial Courts sollen Organisationstermine stattfinden und Wortprotokolle geführt werden können.
- 70 § 1062 Abs. 5 ZPO-E gestattet es den Ländern, den Commercial Courts auch Schiedssachen zu übertragen. § 1063a ZPO-E regelt durch Übernahme von und Verweisung auf die Bestimmungen zu den Commercial Courts im Gerichtsverfassungsgesetz und in der Zivilprozessordnung das Verfahren vor den Commercial Courts in Schiedssachen. § 1065 Abs. 3 und 4 ZPO-E gestaltet das Rechtsbeschwerdeverfahren bei englischsprachiger Verfahrensführung aus und lehnt sich ebenfalls eng an die allgemeinen Regelungen zum englischsprachigen Verfahren an.
- 71 Es ist nachdrücklich zu begrüßen, dass Schiedssachen mit Zustimmung der Parteien vollständig in englischer Sprache geführt werden können sollen. Diese Regelung stellt die Offenheit der deutschen Justiz für internationale Schiedssachen unter Beweis und wird sich positiv auf den Schiedsstandort Deutschland auswirken.
- 72 Das Regelungsziel setzt der Entwurf auch in grundsätzlich zweckmäßiger Weise um. In drei Punkten sollten allerdings Änderungen vorgenommen werden.
- 73 Erstens sollte eine englischsprachige Verfahrensführung in Schiedssachen nicht den Commercial Courts vorbehalten bleiben, sondern auch vor anderen Senaten möglich sein. Sonst wird Ländern, die keinen Commercial Court errichten (was für immerhin neun Bundesländer erwartet wird) und Schiedssachen gleichwohl von ihren Gerichten entschieden

wissen wollen, die Möglichkeit genommen, Schiedssachen in englischer Sprache zu verhandeln. Das wäre umso misslicher, als Schiedssachen typischerweise eher einfach strukturierte Verfahren sind, die weder ein besonderes Verfahrensrecht benötigen noch die Infrastruktur, die für eine schiedsverfahrensähnliche Verhandlung großer Wirtschaftssachen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Bundesländer, die Schiedssachen einem anderen Gericht zuweisen als dem, an dem ein Commercial Court errichtet wird. In Bayern und Nordrhein-Westfalen könnten Schiedssachen bei unveränderter Zuständigkeitsgestaltung daher auch künftig nicht in englischer Sprache verhandelt werden.

- 74 Zweitens fehlt es an einer Regelung, wonach die Länder den Commercial Court zur Verhandlung von Schiedssachen in englischer Sprache bestimmen können und wonach nur vor so bestimmten Commercial Courts englischsprachige Verfahren geführt werden können. § 184a Abs. 1 S. 1 GVG ermächtigt die Länder, „durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden“. Zu den in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG genannten Streitigkeiten gehören Schiedssachen nicht. Nach § 1063a Abs. 1 S. 1 ZPO-E können Schiedssachen in englischer Sprache vor einem Commercial Court verhandelt werden, sobald die Länder für (irgendwelche anderen) ausgewählten Sachgebiete dort englischsprachige Verfahrensführung vorgesehen haben. Anders als bei allen anderen Streitigkeiten könnten die Länder für Schiedssachen also keine eigene Entscheidung darüber treffen, ob sie sie für englischsprachige Verfahren vorsehen möchten. Das weicht ohne ersichtlichen Grund von der Linie des § 184a Abs. 1 S. 1 GVG ab.
- 75 Drittens schließlich sollte auch § 184a Abs. 4 GVG für anwendbar erklärt werden, wenn § 1063a Abs. 1 S. 3 Hs. 1 ZPO-E die Vorschrift des § 607 ZPO für anwendbar erklärt.
- 76 Wie bereits in der Anhörung zum Justizstandort-Stärkungsgesetz dargestellt, entwertet jeder Sprachbruch das Angebot, Verfahren in englischer Sprache zu führen. Vorzugswürdig wäre es daher gewesen, dem Bundesgerichtshof den Wechsel in ein deutschsprachiges Verfahren daher allenfalls für eine Übergangszeit zu ermöglichen. Nachdem der Gesetzgeber beim Justizstandort-Stärkungsgesetz diesem Vorschlag nicht gefolgt ist, spricht jedoch einiges für eine einheitliche Entscheidung dieser Sachfrage.

16. Vorlage englischsprachiger Dokumente (§ 1063b ZPO-E)

- 77 Nach § 142 Abs. 3 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung eines öffentlich bestellten Übersetzers beigebracht wird. Das gilt auch in Schiedssachen nach § 1062 ZPO und geht dort gerade bei umfangreichen englischsprachigen Dokumenten wie Schiedssprüchen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand einher.
- 78 Nach § 1063b ZPO-E sollen englischsprachige Dokumente in Schiedssachen grundsätzlich nicht mehr übersetzt werden müssen. Diese Regelung, die zweckmäßig ausgestaltet ist, ist ausdrücklich zu begrüßen.

IV. Weiterer Regelungsgegenstand: Eilschiedsrichter

- 79 Das Eckpunktepapier hatte eine Regelung zum Eilschiedsrichter zur ergebnisoffenen Prüfung vorgeschlagen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren aber nicht wieder aufgegriffen wurde.
- 80 Während die Einsetzung und Ausgestaltung der Rolle des Eilschiedsrichters der Vereinbarung der Parteien überlassen werden sollte, ist es sinnvoll, gesetzlich klarzustellen, dass auch Eilschiedsrichter Schiedsrichter i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO sind. Hierzu bedarf es lediglich einer Regelung in § 1029 ZPO, dass es eine Schiedsvereinbarung nicht erfordert,

dass sich die Parteien einer Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache unterworfen haben. Diese Regelung würde insbesondere sicherstellen, dass Maßnahmen eines Eilschiedsrichters nach § 1041 Abs. 2 ZPO zur Vollziehung zugelassen werden können. Unabhängig davon, inwieweit eine solche Regelung in Anspruch genommen wird, wird ihr internationale Aufmerksamkeit gewiss sein.

V. Inkrafttreten (Art. 5)

- 81 Nach Art. 5 des Entwurfs soll das Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Dieser späte Inkrafttretenszeitpunkt soll den Ländern nach der Entwurfsbegründung ausreichend Vorbereitungszeit für eine etwaige Nutzung der Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Commercial Courts gewähren (BT-Drs. 20/13257, S. 58).
- 82 Vorzugswürdig ist, das Gesetz gleichzeitig mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz am 01.04.2025 in Kraft treten zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt planen die interessierten Länder ohnehin bereits die Errichtung von Commercial Courts samt ihren Zuständigkeiten. Ein Inkrafttreten zum 01.04.2025 ermöglicht den Ländern eine Zuweisung der Zuständigkeiten an die Commercial Courts aus einem Guss, statt mit der Zuweisung von Schiedssachen ein weiteres halbes Jahr warten zu müssen. Ein früheres Inkrafttreten ist gleichzeitig mit keinem Nachteil verbunden, weil kein Land von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen muss.